

>>> **KfW-Studienkredit**
Teil C des Vertragsangebots - Vertragstext

Name _____

Adresse _____

- im Folgenden "**Darlehensnehmer**" (einheitlich für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer) genannt -
bietet der KfW, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn,
- im Folgenden "**KfW**" genannt -

auf der Grundlage der vorstehend in Teil A dieses Vertragsangebots aufgeführten Daten und Erklärungen wie folgt den Abschluss eines Vertrags über die Aufnahme eines Darlehens an.

Soweit sich nicht aus einer ausdrücklichen Regelung in Teil C dieses Vertragsangebots oder aus dem jeweiligen Zusammenhang etwas anderes ergibt, haben Begriffe aus Teil C dieses Vertragsangebots, die in Teil B dieses Vertragsangebots erläutert sind, die dort niedergelegte Bedeutung.

1. Darlehensbeträge

1.1 Die KfW stellt dem Darlehensnehmer für die Zeit vom **01.12.2023** bis **31.03.2024** monatliche Darlehensbeträge in Höhe von **EUR 200** und danach für höchstens **66 Monate** Darlehensbeträge in Höhe von jeweils maximal **EUR 650** zur Verfügung.

Die Auszahlung von Darlehensbeträgen für das 11. - 14. Fördersemester eines Erststudiums sowie eines Zweitstudiums setzt die Beibringung eines Nachweises der Hochschule über den voraussichtlichen erfolgreichen Studienabschluss in diesem Zeitraum voraus (vgl. Ziffer 3.2.4 dieses Vertragsangebots). Für Studienzeiten ab dem 15. Fördersemester werden keine Darlehensteilbeträge ausgezahlt.

1.2 Das Darlehen der KfW beträgt insgesamt maximal **EUR 43.700,00**.

1.3 Im Falle der Auszahlung von monatlichen Darlehensbeträgen in Höhe von **EUR 200** in der Zeit vom **01.12.2023** bis **30.09.2029** beträgt das Darlehen der KfW insgesamt **EUR 14.000,00**.

1.4 Der Darlehensnehmer kann bis zum 15. eines jeden Monats eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge für den darauf folgenden Monat veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens EUR 100,00 und höchstens EUR 650 betragen müssen. Das Recht auf Reduzierung bzw. Erhöhung des monatlichen Auszahlungsbetrags kann erstmalig zu dem 01.04. bzw. 01.10. ausgeübt werden, der unmittelbar auf den Vertragschluss folgt. Maßgeblich ist das Datum, welches zuerst eintritt.

1.5 Nach dem Übergang zu einem Zinsaufschub gem. Ziffer 3.1.10 dieses Vertragsangebots ist der Darlehensnehmer in Abweichung zu Ziffer 1.4 dieses Vertragsangebots berechtigt, den monatlichen Auszahlungsbetrag auf EUR 0,00 zu reduzieren. Die in Ziffer 1.4 dieses Vertragsangebots genannten Fristen gelten auch für diesen Fall.

1.6 Auch die Zeiträume mit gemäß Ziffer 1.4 und/oder Ziffer 1.5 dieses Vertragsangebots reduziertem Auszahlungsbetrag gelten als durch den KfW-Studienkredit finanzierte Semester und gehören zur Auszahlungsphase.

2. Angaben zum Darlehensvertrag

2.1 Nach Eingang des vom Darlehensnehmer wirksam abgegebenen Vertragsangebots bei der KfW erfolgt - sofern alle Voraussetzungen vorliegen und die KfW insbesondere eine positive Kreditentscheidung getroffen hat - die Annahme des Vertragsangebots durch die KfW (Vertragsschluss). Anschließend erfolgt die Auszahlung des Darlehens in monatlichen Beträgen ("Auszahlungsphase"). Im Anschluss an die Auszahlungsphase beginnt eine Phase, in der vom Darlehensnehmer noch keine Tilgungsleistungen zu erbringen sind ("Karenzphase"). Im Anschluss an die Karenzphase hat der Darlehensnehmer das Darlehen in monatlichen Annuitäten zurückzuzahlen ("Tilgungsphase").

Sofern der Darlehensnehmer in dem Zeitraum nach Übergang in die Karenzphase oder in der Tilgungsphase durch Vorlage einer Studienbescheinigung für ein Erst-, Zweit-, Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Master- oder Promotionsstudium die Fortsetzung seiner akademischen Ausbildung nachweist, kann er sich an die KfW wegen einer Wiederaufnahme der monatlichen Auszahlungen wenden, sofern

- die maximale Darlehenshöhe noch nicht erreicht ist,
- zu diesem Zeitpunkt die maximale Anzahl der unter Berücksichtigung des Alters des Darlehensnehmers noch zur Verfügung stehenden Fördersemester nicht überschritten ist (vgl. Teil B des Vertragsangebots - Begriff "förderfähiger Zeitraum"),
- keine Festzinsvereinbarung besteht und
- das Darlehensverhältnis ungekündigt ist.

Die KfW ist auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht verpflichtet, einem Antrag auf Wiederaufnahme der Auszahlungen stattzugeben.

2.2 Die Auszahlungsphase, in der monatlich Darlehensbeträge zur Verfügung gestellt werden können, beginnt frühestens in dem auf den Eingang des vollständigen Vertragsangebots bei der KfW folgenden Monat und endet auf der Grundlage der in Teil A dieses Vertragsangebotes mitgeteilten personen- und studienbezogenen Daten des Darlehensnehmers spätestens mit Ablauf des Monats **09.2029**.

Der Darlehensnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm Darlehensbeträge für den Monat des Eingangs des Vertragsangebots bei der KfW oder davor liegende Monate ausgezahlt werden.

Für die Fristberechnung ist der Eingang des wirksam abgegebenen Vertragsangebots des Darlehensnehmers bei der KfW maßgeblich.

2.3 Die Karenzphase beginnt unmittelbar nach der Auszahlungsphase. Sie endet 18 Monate nach dem Tag, an dem die Roll-over-Periode ausgelaufen ist, für die der Darlehensnehmer zuletzt Mittel aus dem KfW-Studienkredit erhalten hat bzw. im Falle des Verzichts auf Auszahlungen für förderfähige Zeiträume hätte erhalten können.

Sofern der Darlehensnehmer mit der KfW vereinbart hat, dass das Darlehen im Zuge der Absolvierung eines Erst-, Zweit-, Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Master- oder Promotionsstudiums wieder aus der Karenzphase oder aus der Tilgungsphase in die Auszahlungsphase überführt wird, beginnt die Karenzphase nach Beendigung dieser weiteren Auszahlungsphase neu.

2.4 Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der Auszahlung des ersten Teilbetrags und endet auf der Grundlage der in Teil A dieses Vertragsangebotes mitgeteilten personen- und studienbezogenen Daten des Darlehensnehmers spätestens am **01.03.2056**.

3. Darlehenskonditionen

3.1 Verzinsung

3.1.1 Die Darlehensbeträge sind von der Auszahlung an zu verzinsen.

Die KfW berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Leistungen. Die Zinsen sind während der Auszahlungsphase und der Karenzphase fortlaufend zu entrichten und jeweils am ersten Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

Die KfW ist in der Auszahlungsphase berechtigt, die Zinsen von den monatlich auszahlenden Darlehensbeträgen einzubehalten (Verrechnung). Die Verrechnung erfolgt zum Datum der Auszahlung gem. Ziffer 3.2.1 dieses Vertragsangebots. Soweit der auszahlende Betrag zur Deckung der fälligen Zinsen nicht ausreicht oder der Darlehensnehmer keine Ansprüche auf die Auszahlung von monatlichen Darlehensbeträgen mehr hat, werden die fälligen Zinsen per Lastschrift eingezogen.

Die erste Zinszahlung ist am ersten Tag des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die erste Auszahlung erfolgt ist.

In der Karenz- und Tilgungsphase erfolgt der Einzug monatlich zum Ersten.

In allen drei Phasen gilt: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

3.1.2 Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt für jeweils sechs Monate nach dem Stand vom 01.04. und 01.10. maximal der Euro Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von **4,53** %-Punkten. Fallen die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt Folgendes: Es gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.

Das dauerhafte Fortbestehen der EURIBOR-Zinssätze als Referenzzinssätze ist nicht gesichert. Daher gilt ergänzend folgende Regelung: Wenn der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz weggefallen ist, wird der Zinssatz für jede nach dem Wegfall des 6-Monats-EURIBOR beginnende Zinsperiode von der KfW wie folgt bestimmt: Der Zinssatz ist dann für jede Zinsperiode, die nach dem Wegfall des EURIBOR beginnt, gleich der als Prozentsatz per annum ausgedrückten, von der KfW dem Darlehensnehmer mitgeteilten Summe aus

den für den maßgeblichen Zinsfeststellungstag 01.04. bzw. 01.10. ermittelten, in Prozent ausgedrückten Kosten der KfW für die Refinanzierung eines Betrages, der dem noch ausstehenden Darlehensbetrag entspricht (im folgenden "KfW-Refinanzierungskosten") zuzüglich dem unter Ziffer 3.1.2. Absatz 1 Satz 1 genannten Aufschlag in Höhe von **4,53** %-Punkten.

Der Wegfall des EURIBOR ist eingetreten, wenn

- (a) der Administrator des Referenzsatzes EURIBOR den EURIBOR dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stellt oder
- (b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die für den Administrator dieses Referenzzinssatzes zuständige Behörde dem Administrator die Zulassung oder Registrierung entzogen hat oder die Verwendung des Referenzsatzes untersagt hat oder
- (c) aufgrund von gesetzlichen Regelungen kein EURIBOR mehr ermittelt wird oder

- (d) an den letzten 10 Geschäftstagen vor dem Zinsfestlegungstag kein 6-Monats-EURIBOR-Angebotssatz auf der Internetseite des Nachrichtenanbieters Reuters angezeigt wurde oder diese während dieses Zeitraumes nicht zur Verfügung stand.

Die KfW wird den Darlehensnehmer informieren, wenn sich nach Einschätzung der KfW ein für den Vertragszweck geeigneter Ersatz für den EURIBOR nach dessen Wegfall herausgebildet hat. Steht ein solcher alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung, kann die KfW diesen (anstelle der KfW-Refinanzierungskosten) für die Ermittlung des Zinssatzes verwenden, soweit sich dabei der gleiche oder ein geringerer Zinssatz als nach der Zinsregelung unter Ziffer 3.1.2. Absatz 2 ergibt.

- 3.1.3 Für Zeiträume der Tilgungsphase (vgl. Ziffer 2.1 dieses Vertragsangebotes) kann der Darlehensnehmer bei der KfW eine Zinsfestschreibung für die (Rest-) Laufzeit des Darlehens, längstens jedoch für 10 Jahre, beantragen. Der Antrag auf Abschluss einer Festzinsvereinbarung ist bei der KfW spätestens bis zum 15.03. zu stellen, wenn der Festzins ab dem darauffolgenden 01.04. gelten soll, und spätestens bis zum 15.09., wenn der Festzins ab dem nächsten 01.10. verbindlich sein soll.
- 3.1.4 Der Zinssatz am Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots beträgt **8,66 % p. a.** (Sollzinssatz). Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots ist der **19.10.2023**.
- 3.1.5 entfällt
- 3.1.6 Der Gesamtbetrag der vom Darlehensnehmer zur Tilgung des unter Ziffer 1.2 dieses Vertragsangebots ausgewiesenen Darlehenshöchstbetrags sowie zur Zahlung der Zinsen zu leistenden Zahlungen beträgt **123.110,72**. Diese Angabe wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.4 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, das Darlehen in **25 Jahren** getilgt wird und der erste monatliche Darlehensbetrag für den Monat **12.2023** zur Verfügung gestellt wird.
- 3.1.7 Der effektive Jahreszins beträgt **9,01 % p. a.** Er wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.4 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, die Tilgungsphase **25 Jahre** beträgt, der unter Ziffer 1.2 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Darlehenshöchstbetrag in Anspruch genommen wird und die erste Auszahlung am **01.12.2023** erfolgt.
- 3.1.8 Als zusätzliche Information hinsichtlich des konkret vom Darlehensnehmer gewählten Auszahlungsbetrags weist die KfW auf Folgendes hin:

Der Gesamtbetrag, den der Darlehensnehmer zur Tilgung des unter Ziffer 1.3 dieses Vertragsangebots ausgewiesenen Darlehensbetrags sowie zur Zahlung der Zinsen leisten muss, beläuft sich auf **EUR 26.277,88**. Diese Angabe wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.4 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, der erste monatliche Darlehensbetrag für den Monat **12.2023** zur Verfügung gestellt wird und die Tilgungsphase **10 Jahre** beträgt.

Der effektive Jahreszins beträgt unter den Annahmen des vorstehenden Absatzes **9,01 % p. a.**

- 3.1.9 Der Darlehensnehmer hat der KfW bei der Absolvierung eines grundständigen Erststudiums oder eines grundständigen Zweitstudiums spätestens zum Leistungsnachweiszeitpunkt seinen Studienfortschritt im finanzierten ersten Studienfach nachzuweisen:

Der Leistungsnachweiszeitpunkt ist das Ende des 6. Fördersemesters für ein in Vollzeit absolviertes Studium.

Als Fördersemester zählen die vor Beginn der Auszahlungsphase im zu finanzierenden Studiengang vollständig absolvierten Fachsemester sowie die Roll-over-Perioden, die aufgrund dieses Vertrags mit einem KfW-Studienkredit finanziert wurden.

Unter Nutzung der von einem Vertriebspartner bereitgestellten Online-Plattform zur Erfassung des Leistungsnachweis oder des von der KfW bereit gestellten Standardformulars "KfW-Studienkredit Leistungsnachweis" hat der Darlehensnehmer zum Leistungs-nachweiszeitpunkt nachzuweisen, dass er bei einem in Vollzeit absolvierten Studium mindestens 50 % der für den Studienabschluss notwendigen Leistungen erbracht hat. Für Semester, die der Darlehensnehmer bis zum Leistungs-nachweiszeitpunkt in Teilzeit absolviert hat, hat er die Hälfte der Leistungen eines Vollzeitsemesters zu erbringen.

3.1.10 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, den Aufschub der Zahlung der ab einem künftigen 01.04. oder 01.10. fälligen Zinsen bis zum Ablauf der Karenzphase zu veranlassen (Zinsaufschub),

- bei einem Erststudium oder Zweitstudium nach Erbringung des Leistungsnachweises gem. Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebotes,
- unabhängig von der Erbringung eines Leistungsnachweises gem. Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebotes, wenn das für ein Erststudium oder Zweitstudium gewährte Darlehen in die Karenzphase übergegangen ist,
- bei einem Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Masterstudium oder der Promotion mit Antragstellung.

Der Zinsaufschub kann frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ablaufs der ersten mit Mitteln aus dem KfW-Studienkredit finanzierten Roll-over- Periode ausgeübt werden. Soweit der Darlehensnehmer den Aufschub der Zinszahlungen veranlassen will, hat er dies jeweils bis zum 15.03. für den 01.04. bzw. bis zum 15.09. für den 01.10. vorzunehmen. Der Übergang zum Zinsaufschub ist bindend. Nimmt der Darlehensnehmer die Möglichkeit des Zinsaufschubs in Anspruch, so sind die aufgeschobenen Zinsen am Tag des Beginns der Tilgungsphase in einer Summe fällig und zahlbar. Auf Wunsch des Darlehensnehmers wird die KfW mit ihm vereinbaren, dass die aufgeschobenen Zinsbeträge zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase die Darlehensschuld erhöhen und der entsprechende Zinsbetrag mit dem Kapital zu den dafür geltenden Konditionen im Rahmen der monatlichen Annuitäten zurückgezahlt wird (Zinskapitalisierung).

3.2 Auszahlung

- 3.2.1 Die Auszahlung der Darlehensbeträge gem. Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung") gilt. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis, sog. Oder-Konto) des für die Auszahlung benannten Kontos sein. Die Auszahlung der monatlichen Darlehensbeträge erfolgt im Voraus. Die Darlehensbeträge werden auf das vom Darlehensnehmer benannte Konto überwiesen.
- 3.2.2 Die Auszahlung der monatlichen Darlehensbeträge setzt voraus, dass der KfW jeweils bis zum 15.04. bzw. 15.10. eine Studienbescheinigung für einen von der KfW als mit dem KfW-Studienkredit förderfähig anerkannten Studiengang nachgewiesen wird, deren Gültigkeitszeitraum den jeweils korrespondierenden 01.04. bzw. 01.10. umfasst. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Studienbescheinigung jeweils einem Vertriebspartner seiner Wahl vorzulegen.
- 3.2.3 Bei der Inanspruchnahme von gemäß Studienbescheinigung für das finanzierte Studienfach durch die Hochschule genehmigten Urlaubssemestern werden die Auszahlungen für bis zu vier Roll-over-Perioden unterbrochen (Unterbrechung der Auszahlungsphase). Die Auszahlungen werden unabhängig von der Zahl und den Zeitpunkten der Inanspruch-

nahme solcher Urlaubssemester für nicht mehr als insgesamt vier Roll-over-Perioden ausgesetzt, d. h. es erfolgt eine Unterbrechung für maximal vier nicht zwingend zeitlich zusammenhängende Roll-over-Perioden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Auszahlungen nach einer solchen Unterbrechungsperiode ist der durch Einreichung der Studienbescheinigung zu führende Nachweis, dass das Studium spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungen wieder aufgenommen werden sollen, fortgeführt wird. Wenn infolge der verspäteten Einreichung der Inanspruchnahme eines solchen Urlaubssemesters belegenden Studienbescheinigung bereits Beträge für in der Urlaubssemester-/Unterbrechungsperiode liegende Monate ausgezahlt worden sind, gelten die Beträge als für den/die im unmittelbaren Anschluss an diese Unterbrechungsphase zu finanzierenden Monat(e) ausgezahlt.

- 3.2.3.1 Soweit der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Auszahlungsphase bereits einen Zinsaufschub erhalten hat, gilt dieser auch für den Zeitraum, für den die Auszahlungen ausgesetzt worden sind. Sofern er keinen Zinsaufschub erhalten hat, wird die KfW die im Unterbrechungszeitraum fälligen Zinsen per Lastschrift einziehen.
- 3.2.3.2 Von der Hochschule für das finanzierte Studienfach genehmigte Urlaubssemester werden bei der Berechnung des Finanzierungszeitraums nach Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots als Fachsemester gezählt, wenn sie nachträglich laut Studienbescheinigung als Fachsemester anerkannt wurden.
- 3.2.4 Die Auszahlung der monatlichen Darlehensbeträge im 11. bis 14. Fördersemester (sog. Verlängerungszeitraum) setzt voraus, dass der Darlehensnehmer der KfW vor Beginn des Verlängerungszeitraums im 10. Fördersemester nachgewiesen hat, dass er das finanzierte Studium voraussichtlich innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgreich abschließen wird. Der Nachweis hat über das von der KfW bereitgestellte Formular durch Bescheinigung der Hochschule (nicht älter als sechs Monate) zu erfolgen. Sofern der Darlehensnehmer vor Beginn des 11. Fördersemesters den Abschluss des finanzierten grundständigen Studiums nachgewiesen hat, ist er nicht verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, nach dem er das finanzierte Studium voraussichtlich innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgreich abschließen wird.
- 3.2.5 Für die Fortsetzung einer akademischen Ausbildung mittels eines Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Masterstudiums sowie eines Promotionsstudiums gilt folgendes:

Der Darlehensnehmer kann maximal diejenigen monatlichen Darlehensraten in Anspruch nehmen, die auf den nach diesem Vertrag noch verbliebenen Auszahlungszeitraum entfallen.

Befindet sich der Darlehensnehmer bereits in der Karenzphase oder in der Tilgungsphase, setzt die Bereitstellung von Mitteln für die Fortsetzung einer akademischen Ausbildung durch ein Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Masterstudium oder ein Promotionsstudium den Abschluss einer Vereinbarung mit der KfW über den Wiedereintritt in die Auszahlungsphase voraus. Die KfW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem Darlehensnehmer bei Vorliegen der unter 3.2.5. und 2.1 aufgeführten Bedingungen einen Wiedereintritt in die Auszahlungsphase zu vereinbaren.

- 3.2.6 Die Verpflichtung der KfW zur Auszahlung künftiger Darlehensbeträge entfällt,
- 3.2.6.1 hinsichtlich der Zeiträume, für die der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist;
- 3.2.6.2 wenn der KfW die aktuelle Studienbescheinigung zu der neu begonnenen Roll-over-Periode nicht bis zum 15.04. bzw. 15.10. über einen Vertriebspartner nachgewiesen worden ist;
- 3.2.6.3 bei der Finanzierung eines grundständigen Erst- oder Zweitstudiums, wenn der KfW der Leistungsnachweis nicht fristgerecht gem. Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebots eingereicht worden ist;

- 3.2.6.4 wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem KfW-Studienkredit nachträglich entfallen sind, insbesondere durch den Wechsel zu einer nicht staatlichen bzw. einer nicht staatlich anerkannten Hochschule;
- 3.2.6.5 der Darlehensnehmer mitgeteilt hat, auf künftige Auszahlungen zu verzichten;
- 3.2.6.6 wenn die von der KfW gem. Ziffer 4.9 nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht bei der KfW eingereicht werden oder nicht den Anforderungen der KfW entsprechen.

In allen diesen Fällen tritt ein Auszahlungsstopp ein, der die Auszahlungsphase beendet.

3.3 Tilgung

- 3.3.1 Das Darlehen ist bis zum Ablauf der Karenzphase tilgungsfrei. Im Anschluss daran ist das Darlehen einschließlich der Zinsen in monatlichen Annuitäten (Zins und Tilgung) innerhalb von 10 Jahren oder nach Maßgabe eines mit der KfW gesondert vereinbarten Tilgungsplans zurückzuzahlen.

Die vereinbarten Annuitäten müssen mindestens EUR 20,00 betragen. Sie müssen unter der Annahme eines gleich bleibenden Zinssatzes zur Tilgung innerhalb von 25 Jahren führen. Das Darlehen und die Zinsen müssen weiterhin spätestens mit Ablauf des 67. Lebensjahres des Darlehensnehmers zurückgezahlt sein.

Die Annuitäten sind jeweils zum Monatsersten fällig und werden von der KfW von dem vom Darlehensnehmer angegebenen Konto eingezogen (vgl. Ziffer 3.3.4 dieses Vertragsangebots). Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

- 3.3.2 Auf Antrag des Darlehensnehmers endet die Karenzphase vorzeitig ein halbes Jahr nach dem Tag, an dem die Roll-over-Periode ausgelaufen ist, für die der Darlehensnehmer zuletzt einen Darlehensbetrag als KfW-Studienkredit erhalten hat oder im Falle der Ziffer 1.5 dieses Vertragsangebots hätte erhalten können. Der Antrag auf vorzeitiges Ende der Karenzphase ist spätestens bis zum 15.03. zu stellen, wenn der Darlehensnehmer zum 01.10., bzw. bis zum 15.09., wenn er zum 01.04. mit der Rückzahlung beginnen möchte.
- 3.3.3 Rechtzeitig vor Beginn der Tilgungsphase teilt die KfW dem Darlehensnehmer die Höhe des valutierenden Darlehens sowie gegebenenfalls der aufgeschobenen Zinsen mit und übersendet einen Tilgungsplan. Der Tilgungsplan enthält die Höhe der monatlichen Annuitäten und ist auf einen Tilgungszeitraum von höchstens 10 Jahren angelegt. Der Darlehensnehmer kann mit der KfW einen abweichenden Tilgungsplan vereinbaren, der den Anforderungen in Ziffer 3.3.1 Abs. 2 dieses Vertragsangebots genügen muss. Eine Änderung des Tilgungsplans kann zu den von der KfW im Online-Kreditportal angebotenen Terminen, mindestens aber zum 01.04. und 01.10. erfolgen. Das Recht auf Änderung des Tilgungsplans muss bis zum 15. des Monats mit Gültigkeit ab dem übernächsten Kalendermonat gegenüber der KfW ausgeübt werden.
- 3.3.4 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der KfW zum Einzug der fälligen Leistungen ein SEPA-Lastschriftmandat für ein Girokonto bei einem Geldinstitut zu erteilen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung") gilt. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis, sog. Oder-Konto) des für den Einzug benannten Kontos sein.
- 3.3.5 Die KfW ist berechtigt, die Höhe der monatlichen Annuitäten aufgrund von Änderungen des in Ziffer 3.1.2 dieses Vertragsangebots beschriebenen Zinssatzes sowie von Stundungen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Darlehens so zu erhöhen, dass eine maximale Tilgungsphase von 25 Jahren nicht überschritten wird sowie das Darlehen und die Zinsen mit Ablauf des 67. Lebensjahres des Darlehensnehmers zurückgezahlt sind.

- 3.3.6 Außerplanmäßige Zahlungen sind ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren in jeder Darlehensphase zu den von der KfW im Online-Kreditportal angebotenen Terminen, mindestens aber zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens EUR 100,00 betragen. Sie sind bis zum 15. des Vormonats bei der KfW anzumelden. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleibt unberührt.

4. Weitere Darlehensbestimmungen

- 4.1 Die KfW teilt dem Darlehensnehmer unbeschadet von Fälligkeiten nach Ziffer 3.1.1 dieses Vertragsangebots nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres den Kontostand mit.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Mitteilung hat der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der KfW in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die KfW den Darlehensnehmer bei dieser Mitteilung besonders hinweisen. Der Darlehensnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Mitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Darlehenskonto zu Unrecht belastet worden ist.

- 4.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das finanzierte erste Studienfach und den Studiengang seines finanzierten Erst- bzw. Zweitstudiums zu wechseln. Damit ist kein Auszahlungsstopp verbunden. Die entsprechenden Zeiten der vorangegangenen ersten Studienfächer/Studiengänge werden als volle Fördersemester berücksichtigt. Ein Wechsel des ersten finanzierten Studienfachs oder des Studiengangs führt demgemäß nicht zu einer zeitlichen Verschiebung des Leistungsnachweiszeitpunktes gemäß Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebotes

- 4.3 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der KfW

- 4.3.1 unverzüglich jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Familiennamens anzuzeigen,

- 4.3.2 unverzüglich jede Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung und den Einzug der von ihm zu leistenden Zahlungen mitzuteilen,

- 4.3.3 während sämtlicher Auszahlungsphasen den Abbruch oder eine Unterbrechung des aktuell finanzierten Studiums, den Wechsel der Hochschule, einen Wechsel des ersten Studienfachs, eine Veränderung des Studiengangs, die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern sowie den Abschluss eines Studiums mitzuteilen. Auf Verlangen ist der KfW das Zeugnis über den Abschluss eines Studiums vorzulegen.

- 4.4 Der Darlehensnehmer ist weiterhin verpflichtet, der KfW auf Verlangen jederzeit Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und die zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse angeforderten Unterlagen unverzüglich einzureichen, soweit die KfW die angeforderten Auskünfte und Unterlagen zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen benötigt.

- 4.5 Kommt der Darlehensnehmer seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 4.3.1 dieses Vertragsangebots nicht nach und muss seine Anschrift deshalb von der KfW ermittelt werden, so ist die KfW berechtigt, ihm für die Ermittlung pauschal EUR 30,00 in Rechnung zu stellen. Sofern für die Anschriftenermittlung höhere Kosten anfallen, bleibt es der KfW vorbehalten, gegen Nachweis über den Pauschbetrag von EUR 30,00 hinaus die Kosten für die Anschriftenermittlung abzurechnen. Dem Darlehensnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass für die Ermittlung seiner Anschrift keine oder geringere Kosten angefallen sind. Die Differenz wird ihm auf Anforderung von der KfW erstattet.

- 4.6 Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention aus dem Geldwäschegesetz

(GwG) hat die KfW die Identität des Darlehensnehmers in regelmäßigen Abständen anhand eines gültigen Ausweisdokuments oder in anderer geeigneter Form zu überprüfen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, Aufforderungen der KfW zwecks Vornahme einer solchen Identifikationsfeststellung nachzukommen.

- 4.7 Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es weiterer Willenserklärungen der KfW bedarf. Das Darlehen ist in diesem Fall zur sofortigen Rückzahlung durch die Erben fällig.
- 4.8 Die KfW ist im Bedarfsfall nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 3 BDSG) berechtigt, sich nach Abwägung der Interessen der Beteiligten von Dritten, insbesondere der Hochschule des Darlehensnehmers, die Richtigkeit der gemachten Angaben des Darlehensnehmers im Einzelfall bestätigen zu lassen.
- 4.9 Der Darlehensnehmer ist während des Auszahlungszeitraums des Darlehens verpflichtet, Studienbescheinigungen, Leistungsnachweise sowie die Dokumente, Formulare und Anlagen, die er bei Antragstellung bei der KfW eingereicht bzw. hochgeladen hat, im Original aufzubewahren und der KfW auf Anforderung innerhalb einer gesetzten Frist einzureichen.

5. Kündigung

- 5.1 Die KfW ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- 5.1.1 der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
- 5.1.2 ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren zur Bereinigung der Schulden des Darlehensnehmers anhängig ist;
- 5.1.3 über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- 5.1.4 (entfällt)
- 5.1.5 der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 4.3, der Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse aus Ziffer 4.4 oder der Pflicht zur Einreichung von Unterlagen nach Ziffer 4.9 dieses Vertrags nicht nachgekommen ist, dass der KfW eine Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann, und die KfW den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten erfolglos abgemahnt hat.
- 5.2 Die KfW ist berechtigt, das Darlehen wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die KfW dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.
- 5.3 Befindet sich der Darlehensnehmer mit Tilgungsleistungen in Verzug, ist die KfW berechtigt, auf die entsprechenden Beträge den Verzugszins in Höhe des jeweils geltenden, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatzes gem. § 247 BGB zuzüglich 5 %-Punkten zu berechnen.
- 5.4 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01.04. oder 01.10. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn der geschuldete Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der KfW eingegangen ist.

- 5.5 Auf Antrag stundet die KfW einmalig die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen des Darlehensnehmers nachweislich die Einkommensgrenze gemäß § 850 c ZPO nicht überschreitet.

Für Zeiträume nach Inanspruchnahme einer solchen Stundung gilt folgendes: Befindet sich der Darlehensnehmer nur vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten oder würde er im Fall sofortiger Einziehung fälliger Beträge in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten, so kann er bei der KfW unter Darlegung und Glaubhaftmachung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erneut die Stundung von Zins- und Tilgungsverpflichtungen beantragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen einer Berufsausbildung oder einer Fort- oder Weiterbildung. Die KfW ist nicht verpflichtet, weitere Stundungen zu genehmigen.

Bei Genehmigung einer beantragten Stundung erhöht sich für die gestundeten Tilgungsleistungen der unter Ziffer 3.1.2 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Zinssatz um 2 % p. a.

6. Online-Kontoführung im Internet

Die KfW verwaltet Darlehenskonto im KfW-Studienkredit ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung (inkl. elektronischem Postkorb) im Internet. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und alle Funktionalitäten, welche die KfW jeweils online für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung stellt, zu nutzen. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW ihm Mitteilungen zu seinem Konto (z. B. über Zinsänderungen) in seinen elektronischen Postkorb (Bestandteil der von der KfW zur Verfügung gestellten Internetanwendung) sendet. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens vierteljährlich, seinen elektronischen Postkorb auf neue Mitteilungen zu überprüfen. Zur Nutzung der Online-Kontoführung (inkl. elektronischem Postkorb) wird die KfW dem Darlehensnehmer die erforderlichen Zugangsdaten mit getrennter Post zusenden, sofern er diese nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme eines anderen bei der KfW online geführten Kredits erhalten hat.

7. Sonstiges

- 7.1 Die KfW ist berechtigt, ihre Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen des auf der Basis dieses Vertragsangebots geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 7.3 Dieses Vertragsangebot wird unwirksam, wenn der Darlehensnehmer es nicht bis zum **30.11.2023** wirksam bei dem Vertriebspartner seiner Wahl unterzeichnet
- 7.4 Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nicht wirksam abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.
- 7.5 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung der Vorschriften
- des BGB für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
 - im Kapitel des BGB zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 508),
 - betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a) den §§ 675 c bis 676 c Bürgerliches Gesetzbuch,

b) der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und

c) der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de; Fax +49 (0)69 709090-9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de.

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

8. Erklärungen des Darlehensnehmers

8.1 Erklärung zum Merkblatt für den KfW-Studienkredit

Das Merkblatt für den KfW-Studienkredit (aktuelle Fassung auf den Internetseiten der KfW abzurufen, www.kfw.de) in der zum Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots geltenden Fassung ist mir bekannt und wird von mir anerkannt.

8.2 Erklärung zum Online-Banking

Die "Nutzungsbedingungen für das Online-Banking" in der zum Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots geltenden Fassung sind mir bekannt und werden von mir anerkannt. Die aktuelle Fassung der "Nutzungsbedingungen für das Online-Banking" ist abrufbar unter www.kfw.de.

8.3 Erklärung zur Kreditwürdigkeit

Ich erkläre hiermit, dass zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Vertragsangebots bei einem Vertriebspartner für den KfW-Studienkredit weder ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anhängig ist, noch ein Insolvenzverfahren über mein Vermögen anhängig oder beantragt ist.

8.4 Erklärung zu Änderungen am Vertragsangebot

Ich erkläre hiermit, dass in den Ziffern 1 bis 8.3 keine Veränderungen (insbesondere handschriftliche Streichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen) an diesem maschinell von der KfW erstellten Vertragsangebot vorgenommen wurden.

8.5 Erklärung zur Beratung für den KfW-Studienkredit

Ich erkläre hiermit, dass ich mir mit Hilfe der von der KfW und von dem Vertriebspartner zur Verfügung gestellten Informations- und Beratungsangebote über die aus der Darlehensaufnahme resultierenden Verpflichtungen Kenntnis verschafft habe. Ich habe im Rahmen der Darlehensaufnahme meine individuelle finanzielle Belastbarkeit abgeschätzt und bei der Entscheidung über die Darlehensaufnahme berücksichtigt.

8.6 Erklärung des Darlehensnehmers zur Auszahlung vor Ablauf der Widerrufsfrist

Mir ist bekannt, dass mir gemäß der in dem Vertragsangebot enthaltenen Widerrufsbelehrung ein Widerrufsrecht zusteht. Mir ist ferner bekannt, dass ich bei einer von mir gewünschten Auszahlung vor Ablauf der Widerrufsfrist auch für die Auszahlungen vor Ablauf der Widerrufsfrist zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet bin. Ich stimme der Auszahlung vor Ablauf der Widerrufsfrist hiermit ausdrücklich zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Darlehensnehmers)

8.7 Erklärung zu den Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrags über einen KfW-Studienkredit im Fernabsatz

Ich bestätige, dass mir die "Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrages über einen KfW-Studienkredit mit Verbrauchern im Fernabsatz" in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail, USB-Stick oder CD-ROM) zur Verfügung stehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Darlehensnehmers)

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

KfW
Niederlassung Bonn
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
53179 Bonn
Fax: +49 228 831-7522
E-Mail: infocenter@kfw.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
10. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
12. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die Anbahnung des Vertrages sowie Teile seiner Abwicklung erfolgt über Vertriebspartner. Der Vertriebspartner übernimmt insbesondere die erforderlichen Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz. Er ist nicht berechtigt, für die KfW rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Angaben zum Vertriebspartner:

KfW - Niederlassung Bonn
Ludwig-Erhard-Platz 1-3, D-53179 Bonn
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44 ZZZ0 0000 0023 78

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Mandatsreferenz:

_____ (wird von der KfW vergeben)

Ich ermächtige hiermit die KfW, Zahlungen von meinem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein kontoführendes Kreditinstitut an, die von der KfW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ Name des Kontoinhabers

_____ Vorname

_____ Straße Haus-Nr., Adresszusatz

_____ PLZ

_____ Ort

_____ Land

_____ IBAN (Internationale Bank-Kontonummer)

_____ BIC

_____ Kreditinstitut (Name und Anschrift)

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Kontoinhabers